



---

## Kurzinformation

### Finanzielle Förderung von Initiativen gegen „Extremismus“: „ganzheitlicher Ansatz“ als Begründungselement

---

Es stellt sich die Frage, ob ein „ganzheitlicher Ansatz zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für die Demokratie“ zur Begründung dafür dienen kann, staatlich geförderte Aktionen gezielt gegen bestimmte Parteien zu richten.

Der Sachstand WD 3 - 3000 - 286/18 stellt unter Bezugnahme auf WD 3 - 3000 - 193/15 fest:

„Problematisch erscheint insoweit die Förderung von Aktionen gegen sog. populistische Parteien, deren Verfassungswidrigkeit i.S.d. Art. 21 Abs. 2 GG nicht ernsthaft erwogen wird. Dem Staat bleibt es zwar unbenommen, die Verbreitung von Wertvorstellungen zu fördern, auf denen die freiheitliche demokratische Grundordnung beruht [...]. Derartige Aktionen dürfen sich aber nicht gezielt gegen bestimmte Parteien richten, wenn diese nicht für verfassungswidrig erachtet werden. Dies wäre ein Verstoß gegen die staatliche Neutralitätspflicht.“

Wird die **Verfassungswidrigkeit** einer Partei ernsthaft erwogen, ist es möglich, einen „ganzheitlichen Ansatz“ zu wählen, um im Hinblick auf diese Partei die Verbreitung von Wertvorstellungen zu fördern, auf denen die freiheitliche demokratische Grundordnung beruht. Wird die Verfassungswidrigkeit einer Partei **nicht** ernsthaft erwogen, ist eine solche Aktion im Hinblick auf diese Partei nicht möglich. Mit anderen Worten: Die Wahl eines „ganzheitlichen Ansatzes zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für die Demokratie“ ändert nichts an der Voraussetzung, dass gezielte Aktionen gegen bestimmte Parteien nur möglich sind, wenn die Verfassungswidrigkeit dieser Partei ernsthaft erwogen wird.

\*\*\*